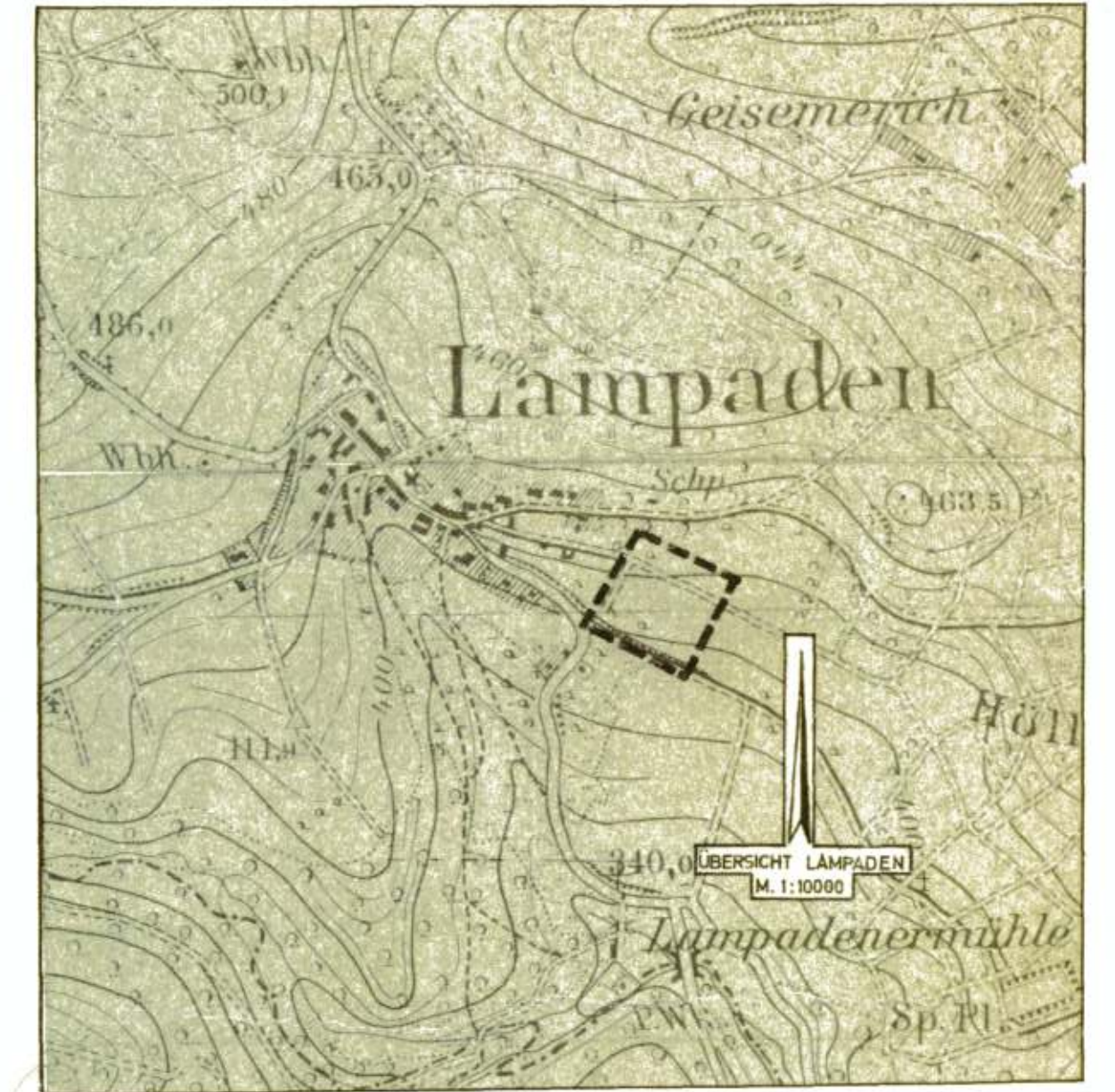
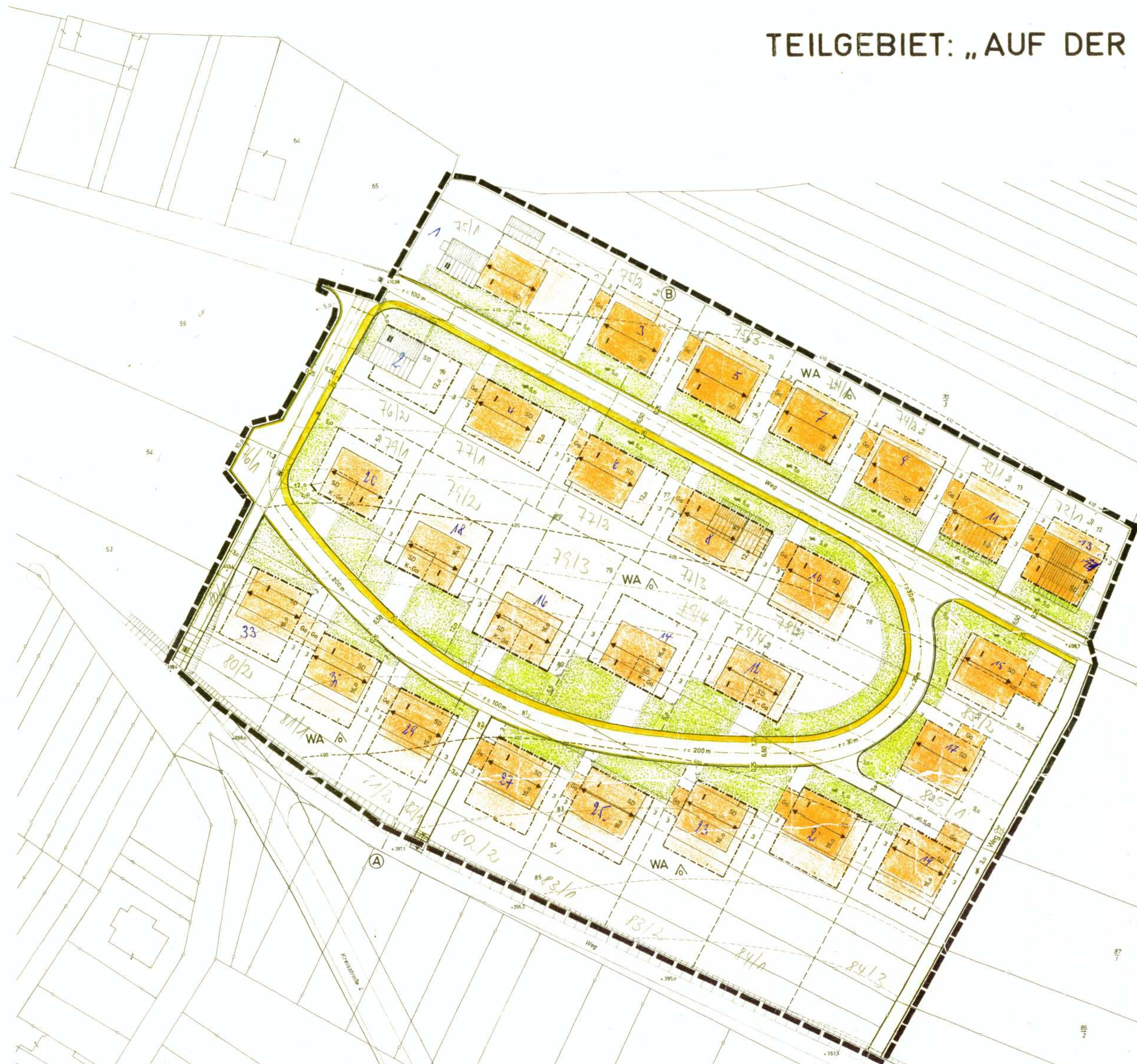


BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE LAMPADEN

TEILGEBIET: „AUF DER TRÄF“

Original



PLANZEICHEN

- VORHANDENE BEBAUUNG
- FLURSTÜCKNUMMER
- SATTELDACH
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLEGESOSSE
- NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- GEBÄUDESTÄUFE (FRIEDRICHSHÖHE)
- ZAHLE DER VOLLEGESOSSE
- BAULINIE
- STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- STRASSENACHSE
- BÜRGERSTEIG
- STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- GRÜNLÄCHEN
- VORGARTEN NUR ZIERGARTEN
- FLURSTÜCKSGRENZE (UNVERBINDLICH)
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- GARAGEN
- KELLER - GARAGEN

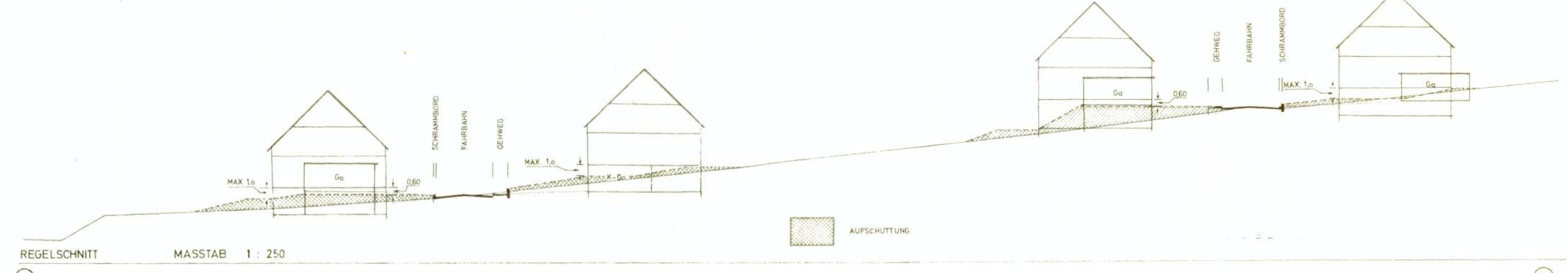
FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BUNDESBAUGESETZ

1. ALLE GEBÄUDE, AUCH GARAGEN, WERDEN DURCH DAS LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG NACH LAGE UND HOHE ABGESTECKT.
 2. ZULÄSSIG SIND:
 - a) GEBÄUDE MIT 1 VOLLEGESOSSE FÜR HÖCHSTENS 2 WOHNUNGEN, DACHHAUSBAU, DREMPEL (KNIESTÜCK) HÖCHSTENS 0,80 METER;
 - b) DACHNEIGUNG 30° - 45°, EINDECKUNG: DUNKELFÄRBIG;
 - c) DACHAUFBAUTEN (GAUPEN) BIS ZU 2/5 DER FRONTLÄNGE, MINDESTABSTAND VON DEN ORTGÄNGEN 1,0 METER;
 - d) EINFRIEDRUNGEN ENTLANG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN UND SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BIS ZUR VORDEREN HAUSFRONT ALS LEBENDE HECKEN BIS 0,50 METER UND ENTLANG DER ÜBRIGEN GRENZEN BIS 1,0 METER HOHE ALS ZAUN ODER HECKE. AUSNAHMEN: BEREITS ENTLANG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN 0,50 METER HOHE STÜTZMAUERN.
 3. GARAGEN: ERFORDERLICH SIND: MINDESTENS 1 GARAGE ODER EINSTELLPLATZ BIS ZU 2 WOHNUNGEN.
 - ZULÄSSIG SIND: KELLER- UND FREISTEHENDE GARAGEN (S. PLANENTRAGUNG). FREISTEHENDE GARAGEN, GEMEINDELICH AUCH AUF DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE IM BAUFÜHR- UNTERSCHREIBEN STANDEORT NACH BEBAUUNGSPLAN, MINDESTABSTAND VON STRASSENBEDECKUNGSLINIE 1,0 METER, HOHE MAX. 2,50 METER, TIEFE MAX. 8,0 METER; GARAGEN BENACHBARTER GRUNDSTÜCKE AN GEMEINSAMER GRENZE SIND IN BAUFÜHR- HOHE UND GESTALTUNG GLEICHARTIG AUSZUBILDEN.
- SONSTIG IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERE FESTSETZUNGEN NICHT GETROFFEN SIND, GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) V. 15.11.1961 SOWIE DER NEUFASSUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) V. 26.11.1968.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

AUSFERTIGUNG
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.
Lampaden, den 25.09.92
Ortsbürgermeister

Lampaden, den 25.09.92
Ortsbürgermeister
RECHTSVERBINDLICH
LAMPADEN, den 22.10.92
Gemeinderat



RECHTSGRUNDLAGEN
1. §§ 1, 2, 8, 9, 10 UND 30 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBI. I S. 341).
2. §§ 1 BIS 23 DER NEUFASSUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26.11.1968 (BGBI. I S. 1237).
3. §§ 1 BIS 3 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) VOM 19.1.1965 (BGBI. I S. 21) SOWIE DIN 18003.
4. § 9 Abs. 2 BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 97c DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 15.11.1961 UND DER 4. LANDESBAUORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER LANDESBAUORDNUNG (VERORDNUNG ÜBER GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN IN BEBAUUNGSPLÄNEN) VOM 6.2.1969 (OGBI. S. 781).
5. §§ 5, 10, 56 DER LBO.

FÜR DIE KARTOGRAPHISCHE DARSTELLUNG DES DERZEITIGEN LIEGENSCHAFTSKATASTERS, NACH DEN KATASTERUNTERLAGEN.
TRIER, DEN 22.11.1970
KATASTERAMT
IM HINBLICK AUF DIE ZUR VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES VORGESEHENE BAULÄNDLICHE VERHÄLTNISSE WERDEN KEINE BEDENKEN GEGEN DIE OFFENLEGUNG GEM. § 12 BBAUG ERHOBEN.
LAMPADEN, DEN 22.11.1970
KATASTERAMT

DER GEMEINDERAT HAT AM 22.10.1992 GEM. § 21 (1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
AM 11.10.1992 WURDE DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF GEBILLIGT UND SEINE OFFENLEGUNG GEM. § 2 (1) BBAUG BESCHLOSSEN, NACHDEM DIE IN BETRACHT KOMMENDEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE UND SACHVERSTÄNDIGEN STELLEN BEI DER PLAN-AUFSTELLUNG BETEILIGT WORDEN SIND.
LAMPADEN, DEN 11.10.1992
GEMEINDERAT
Gemeinderat

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. DER TEXTFESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 2 (1) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS IN DER ZEIT VOM 22.06.1972 BIS 26.10.1972 ZU JEDEM TRÄGER ÖFFENTLICH AUSGETEGEN ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WÜRDEN AM 10.06.1972 MIT DEM HINWEIS ÖRTS-ÜBLICH BEKANNT GEMACHT, DASS BIDEN-KEN UND ANREGUNGEN WAHREND DER AUS-LEGUNGSFRIST VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN.
LAMPADEN, DEN 13.10.1972
GEMEINDERAT
Gemeinderat

DER GEMEINDERAT HAT AM 13.10.1972 DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 24 DER GEMEINDE-ORDNUNG VON RHEINLAND-PFALZ V. 25.9.1954 UND GEM. § 10 BBAUG EINSCHL. DER BLAU EINGETRAGENEN ÄNDERUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
LAMPADEN, DEN 13.10.1972
GEMEINDERAT
Gemeinderat

DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHL. DER TEXT-FESTSETZUNGEN IST GEM. § 11 BBAUG DURCH VERFÜGUNG VOM 22.09.1972 AZ. 66-610-13
Lampaden, den 22.09.1972
Landratsamt Trier-Saarburg
Gemeinderat

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DER BEZIRKS-REGIERUNG VOM 11.10.1972 IST AM 1.10.1972
GEM. § 12 BBAUG ÖRTSÜBLICH BEKANNTGE-MACHT WORDEN MIT DEM HINWEIS AUF ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES. MIT DIESER BEKANNT-MACHUNG WURDE DER BEBAUUNGSPLAN RECHTSVERBINDLICH.
LAMPADEN, DEN 30.10.1972
GEMEINDERAT
Gemeinderat

BAUABTEILUNG
DES LANDRATSAMTES TRIER
ABTEILUNGSLEITER
REFERENT FÜR ORTSPLANUNG
SACHBEARBEITER
TRIER, DEN 12. NOVEMBER 1970